

Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Dr. Starke (Änderungsantrag zum ARRГ – DW.EKM)

Das in der Begründung zum Änderungsantrag dargestellte Problem und Regelungsbedürfnis kann in Anbetracht der aktuellen Situation der Arbeitsrechtssetzung im Bereich der Diakonie nachvollzogen werden. Auch aus hiesiger Sicht bedarf die derzeitige Regelung über das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren bestehende „Blockadesituation“ dringend einer Überarbeitung.

Eine vom Landeskirchenrat eingesetzte Arbeitsgruppe, die sich seit eingehend mit den Zukunftsperspektiven des Arbeitsrechts für den Bereich der Diakonie beschäftigt hat, hat zu keiner grundsätzlichen Verständigung geführt und das regelungsbedürftige Problem der blockierten Arbeitsrechtssetzung im Bereich des Diakonischen Werkes besteht fort.

Die im Antrag begehrten Änderungen sind in rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar, würden aber das beabsichtigte Ziel leider nicht erreichen.

Zunächst ist zu bedenken, dass den Intentionen des Änderungsantrages folgend die Parität bei der Herbeiführung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission durchaus infrage gestellt sein könnte. Dies insbesondere dann, wenn Beschlüsse ohne jedwede Beteiligung der Dienstnehmerseite und auch ohne Überprüfungsmöglichkeit durch den Schlichtungsausschuss zustande kommen würden. Darüber hinaus würde bei Fortsetzung der aktuellen Blockadesituation auch die beabsichtigte Änderung keine Verbesserung der Sachlage herbeiführen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 bedürfen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Das bedeutet, dass bei zehn Mitgliedern für jeden zu fassenden Beschluss zumindest sechs Stimmen erforderlich wären. Sollte die Dienstnehmerseite an der Blockade der Arbeitsrechtlichen Kommission festhalten, wären dort nur Dienstgeber vertreten, die ihrerseits nur fünf Stimmen hätten und daher auch keine Beschlüsse in der Arbeitsrechtlichen Kommission herbeiführen könnten. Anders ausgedrückt, würde die Einführung der beantragten Regelung lediglich dazu führen, dass in einer zweiten Sitzung das Quorum für die Beschlussfähigkeit von sieben notwendigen anwesenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sechs herabgesetzt würde. Die aktuell bestehende Situation bliebe aber erhalten, da bei 5 Anwesenden noch keine Beschlüsse gefasst werden können.

Unabhängig davon bliebe, selbst wenn auch die Regelung zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Beschlüsse dahingehend geändert würde, dass die dann anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission solche wirksam herbeiführen könnten, die Problematik im Raum stehen, dass es keine aktive Mitwirkung der Dienstnehmerseite an den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission geben würde, was nach hiesigem Dafürhalten die Akzeptanz solcher Beschlüsse unabhängig von ihrem rechtlichen Bestand infrage stellen würde.

Rechtlich wäre die Vereinbarkeit mit dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD, dem die EKM zugestimmt hat, (und mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts) zweifelhaft, indem es verfahrensmäßig nicht mehr ausgeschlossen wäre, dass eine der beiden vertretenen Seiten allein Be-

schlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission herbeiführt. Dies widerspricht der Pflicht zur gemeinsamen Arbeitsrechtssetzung. Für den Konfliktfall, dass sich die beiden Seiten nicht einigen, sieht das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz vor, dass es eine verbindliche Schlichtung zwischen beiden Seiten unter Beteiligung und Vorsitz eines unabhängigen Dritten gibt.

Zur beantragten Änderung sind verschiedene Alternativen zur Erreichung des vorbeschriebenen Ziels denkbar, die mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen in der gebotenen Kürze dargestellt werden sollen:

Alternativvorschlag 1 („Makelbehafteter Beschluss“) wurde auf maßgebliche Anregung aus der Diakonie Mitteldeutschland entwickelt. In ihm wird versucht, das Schlupfloch der Blockade der ARK zu schließen, indem die ARK auf der zweiten beschlussunfähigen Sitzung mit abgesenktem Quorum Beschlüsse fassen kann. Für diese Beschlüsse können vier Mitglieder der ARK eine Schlichtung beantragen. Außerdem soll eine Beschleunigung des Verfahrens dadurch erreicht werden, dass neue verkürzte Fristen eingeführt werden, innerhalb derer eine abschließende Behandlung in der ARK erfolgen muss bzw. nach Einleitung der Schlichtung ein Schlichtungstermin zu bestimmen ist.

Nachteil dieser Regelung ist, dass im Verhältnis zur bisher bereits bestehenden Regelung eine Beschleunigung des Verfahrens zur Arbeitsrechtssetzung nur bedingt gegeben wäre, da auch hier zunächst zwei Sitzungstermine abgewartet werden müssen. Soweit man unterstellt, dass dann gegen diese „makelbehafteten“ Beschlüsse auch vorgegangen wird, ergibt sich möglicherweise sogar eine Verlängerung des Verfahrens, da in der bisherigen Regelung die Anrufung der Schlichtung bereits nach erfolgloser zweiter Sitzung sofort möglich war ohne, dass noch abgewartet werden muss, ob gegen einen Beschluss nach 2-wöchiger Frist von vier Mitgliedern eine Schlichtung beantragt wird. Die Fristen innerhalb deren weitere Verfahrensschritte erfolgen sollen haben lediglich deklaratorischen Charakter, da bei Fristüberschreitung gerade im Hinblick auf die Bestimmung eines Schlichtungstermins keine Rechtsfolge denkbar ist.

Alternativvorschlag 2 („Antrag auf Weiterverhandlung“) ermöglicht auf einer beschlussunfähigen Sitzung eine vorläufige Beschlussfassung mit abgesenktem Quorum. Vier Mitglieder der ARK können anschließend die Weiterverhandlung beantragen, sonst wird der Beschluss wirksam. Im Falle der Antragstellung wird eine erneute Sitzung anberaumt. Ist diese wieder beschlussunfähig oder endet die beschlussfähige Sitzung ergebnislos, können vier Mitglieder der ARK eine Schlichtung beantragen. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass die Abwesenden die Weiterverhandlung beantragen müssen. Diese Alternative greift im Wesentlichen den Gedanken der ersten Alternative auf, beschleunigt das Verfahren aber dadurch, dass bereits auf der ersten Sitzung ein Beschluss ermöglicht wird.

Vorschlag 1 und 2 ähneln sich und versuchen den Umgang mit der Verweigerungshaltung zu beschleunigen.

Zu bedenken bleibt allerdings nach wie vor, ob in Anbetracht der vorliegenden verschiedenen Möglichkeiten bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesetzesänderung beschlossen werden kann und muss. In dem sonst üblichen formalen Gesetzgebungsverfahren erhalten alle potentiell Betroffenen Gelegenheit, zu der geplanten Änderung hinreichend Stellung zu nehmen. Der Vorteil einer solchen umfassenden Beteiligung liegt darin, dass die verschiedenen Standpunkte und Perspektiven erkannt und eventuell berücksichtigt werden können. Eine solche umfassende Beteiligung ist im Falle des Antrages eines Synodalen nicht vorgesehen, sodass aktuell keine der betroffenen Seiten tatsächlich angehört werden konnte. Es sollte daher anstelle eines Beschlusses zur Gesetzesänderung dringend abgewogen, ob nicht einem durch das Landeskirchenamt durchzuführendem formalen Gesetzgebungsverfahren der Vorzug gegeben werden sollte. Eine Beschlussfassung wäre dann zur Herbstsynode 2018 möglich.

Alternative 1

§13 Abs.4 Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird mit einer **Frist von längstens drei Wochen** zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß Satz 1 nicht gegeben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission dennoch über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§13 Abs. 5 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. **Beschlüsse auf Sitzungen, für die Absatz 4 Satz 3 gilt, bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die so gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Geschäftsstelle innerhalb einer Woche förmlich zuzustellen.**

§15 Abs. 3 Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von **sechs Wochen** abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von **sechs Wochen** nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen

§15 Abs. 4 Gegen einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, der gemäß § 13 Absatz 5 Satz 3 gefasst wurde, kann mit den Stimmen von vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss innerhalb von **zwei Wochen** nach Zugang des Beschlusses angerufen werden.

§17 Abs. 1 Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. im Fall der Anrufung gegen nach §13 Abs. 5 Satz 3 gefasste Beschlüsse (§15 Absatz 4),
2. ...

§18 Abs. 1a **Wird der Schlichtungsausschuss gegen Beschlüsse, die gemäß §13 Absatz 4 zustande gekommen sind angerufen, findet die Sitzung, in der dieses Thema beraten wird, spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses statt.**

Alternative 2

§ 13 Abs. 5a: Ist auf einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Absatz 4 nicht gegeben, können mit Zustimmung von fünf Anwesenden **abstimmungsreife Vorlagen und Anträge** beschlossen werden. Ein so gefasster Beschluss ist den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb **von einer Woche** förmlich zuzustellen. Er wird wirksam, wenn nicht vier Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Geschäftsstelle innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung die erneute Verhandlung des Beschlusses beantragen. Die Sitzung zur erneuten Verhandlung findet innerhalb von längstens **drei Wochen** nach Antragstellung statt. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission auf dieser Sitzung nicht beschlussfähig oder kommt auf einer beschlussfähigen Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so entscheidet auf Antrag von vier Mitgliedern der Schlichtungsausschuss.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2: „im Fall der fehlender Beschlussfähigkeit oder Nichteinigung nach einem Weiterverhandlungsantrag gemäß § 13 Absatz **5a** Satz 3“